

Merkblatt für Kulturschaffende

zu Art. 9 KFG (Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden)

Artikel 9 des Kulturförderungsgesetzes des Bundes (KFG) soll die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden stärken. Der Bundesrat hat die Gesetzesbestimmung per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt und die Ausführungsbestimmungen verabschiedet.

Bitte beachten Sie dazu folgende Informationen:

- Artikel 9 KFG ist nur anwendbar auf Kulturschaffende, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind. Dies sind natürliche Personen mit in der Regel Wohnsitz in der Schweiz.
- Der Anteil, auf welchem ein Beitrag an der Pensionskasse oder an die Säule 3a der Kulturschaffenden abgeliefert wird, betrifft nur subventionierte Arbeitsleistungen; Unterstützungsbeiträge an Reise- und Transportkosten sind für Leistungen an Pensionskasse oder Säule 3a nicht von Bedeutung.
- Der Beitrag beträgt 12%. Dieser wird zu gleichen Teilen vom Kulturschaffenden und vom Bundesamt für Kultur (BAK) resp. der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia finanziert.
- Um den administrativen Aufwand klein zu halten, werden Beiträge unter 50 Franken nicht ausbezahlt («de minimis-Schwelle»).
- Auszahlungen an die Kulturschaffenden erfolgen erst, wenn dem BAK resp. der Pro Helvetia die notwendigen Angaben zur Pensionskasse resp. Säule 3a vorliegen.

Beispiel 1: Literaturpreis				Beispiel 2: Tournee Musiker			
Preissumme			25'000.00	Reise- und Transportkosten			600.00
				Hotelkosten			900.00
Abrechnung Pensionskasse/Säule 3a:				Gage			1'000.00
Kulturschaffender	6% von 25'000	1'500.00		Total Finanzhilfe			2'500.00
Bundesamt für Kultur BAK	6% von 25'000	1'500.00					
Auszahlungen:				Abrechnung Pensionskasse/Säule 3a:			
an den Kulturschaffenden		23'500.00		Kulturschaffender	6% von 1'000	60.00	
an die Pensionskasse/Säule 3a		3'000.00		Pro Helvetia	6% von 1'000	60.00	
				Auszahlungen:			
				an den Kulturschaffenden			2'440.00
				an die Pensionskasse/Säule 3a			120.00

Gesetzliche Grundlagen:

- [Kulturförderungsgesetz](#)
- [Änderung der Kulturförderungsverordnung \(KFV\) vom 07.11.2012](#)
- [Erläuterungen über die Änderung der KFV vom 07.11.2012](#)

Herausgegeben vom Bundesamt für Kultur in Zusammenarbeit mit Pro Helvetia.